

28.11.25

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 37. Sitzung am 6. November 2025 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses – Drucksache 21/2622 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226
– Drucksache 21/1937 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 19.12.25

Erster Durchgang: Drs. 362/25

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Nummern 3 und 4 durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:
 - „3. Einkünfte aus Lebensversicherungsprodukten,
 - 4. Ruhegehälter, Renten und ähnliche Zahlungen,“.
- b) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:
 - „4. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 87a Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung“ durch die Angabe „§ 87a Absatz 1 Satz 4 der Abgabenordnung“ ersetzt.“
- c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden zu den Nummern 5 bis 8.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:
 - „3. In § 3 Absatz 3 Satz 4 wird nach der Angabe „zu löschen“ die Angabe „, sofern das zugrundeliegende Vertragsverhältnis zu diesem Zeitpunkt beendet ist“ eingefügt.“
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden zu den Nummern 4 bis 6.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7 und Buchstabe n wird durch den folgenden Buchstaben n ersetzt:
 - „n) Die bisherige Nummer 27 wird durch die folgende Nummer 33 ersetzt:
 - „33. Neukonto: ein von einem meldenden Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das
 - a) am oder nach dem 1. Januar 2016 eröffnet wurde, sofern es nicht als bestehendes Konto nach Nummer 32 Buchstabe b behandelt wird, oder
 - b) am oder nach dem 1. Januar 2026 eröffnet wird, wenn das Konto ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Änderungen dieses Gesetzes als Finanzkonto behandelt wird;“.
- d) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu den Nummern 8 und 9.
- e) Die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 10 und Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Doppelbuchstabe bb wird durch den folgenden Doppelbuchstaben bb ersetzt:
 - „bb) Die bisherige Nummer 11 wird zu Nummer 17.“
 - bb) Nach Doppelbuchstabe bb wird der folgende Doppelbuchstabe cc eingefügt:
 - „cc) Die bisherige Nummer 12 wird zu Nummer 18 und die Angabe „durchführt oder“ wird durch die Angabe „durchführt,“ ersetzt.“
 - cc) Die bisherigen Doppelbuchstaben cc und dd werden zu den Doppelbuchstaben dd und ee.

3. Artikel 5 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
 - ,3. In § 12 Absatz 5 wird die Angabe „Das Bundeszentralamt für Steuern ersucht die Europäische Kommission, die Registrierung eines meldenden Plattformbetreibers, dem es eine Registriernummer erteilt hat, aus dem Zentralverzeichnis gemäß Artikel 8ac Absatz 5 der Amtshilferichtlinie zu löschen“ durch die Angabe „Das Bundeszentralamt für Steuern löscht die Registrierung eines meldenden Plattformbetreibers, dem es eine Registriernummer erteilt hat, aus dem Zentralverzeichnis gemäß Artikel 8ac Absatz 6 der Amtshilferichtlinie“ ersetzt.‘
4. Artikel 7 wird durch den folgenden Artikel 7 ersetzt:

„Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“